

# **Satzung**

**der**

**Bürgerstiftung Achtrup**

**25917 Achtrup**

## **Präambel**

**Die nicht selbständige Bürgerstiftung Achtrup möchte in der Gemeinde Achtrup Projekte nach § 2 dieser Satzung unterstützen und für die entsprechenden Zielgruppen einen Beitrag zum Erhalt der ehrenamtlichen Arbeit, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Bildung, der Sicherheit und vor allen Dingen für die Jugendarbeit leisten. Das Grundvermögen der Stiftung soll in seinem Bestand erhalten und möglichst durch Zustiftungen vermehrt werden.**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Achtrup“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird verwaltet durch das Amt Südtondern. Das Amt Südtondern handelt im Rahmen des jeweils geltenden Vertrages im Rechtsverkehr für sie.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz beim jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Achtrup.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung für „steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst- und Literatur, Natur- und Umweltschutz und des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst- und Literatur, Natur- und Umweltschutz und des Sports.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund der Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person, auch nicht der Stifter, durch

Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung 10.000,- € (zehntausend Euro). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) auch als Sachzuwendungen anzunehmen.
2. Die Stiftung ist nicht zum Ausbau des Stiftungsvermögens aus etwaigen Einkommensstiftungen verpflichtet.
3. Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Das gleiche gilt für Spenden, die der Stiftung zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
4. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.
5. Zuwendungen, die nicht zweckgebunden als Zustiftung gegeben werden, sind als Spenden für die Zwecke dieser Satzung nach § 2 zu verwenden.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln. Deren Quellen sind insbesondere die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat wahrt die Interessen der Stiftung und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Erträge und der Spenden.
2. Der Stiftungsrat wird gebildet aus den
  - dem/der jeweiligen Amtsdirektor/in des Amtes Südtondern oder einer von ihm/ihr benannten Bevollmächtigten aus dem Büro des Amtsdirektors,
  - dem/der jeweiligen Bürgermeister/in der Gemeinde Achtrup,
  - vier bis sieben von der Gemeindevertretung Achtrup zu benennende Personen, die nicht der Gemeindevertretung angehören müssen.

Er besteht aus maximal 9 Personen. Die Personenzahl soll ungerade sein.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder es verlangt.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Stiftungsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 10 dieser Satzung, mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn die Mehrheit ihre Zustimmung schriftlich erteilt (Umlaufverfahren). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
7. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzusenden. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren berufen. Ihnen können notwendige Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Satz kann pauschaliert werden und richtet sich nach dem Höchstsatz der Sitzungsgelder für Gemeindevertreter. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern keine Vermögenswerte zugewendet werden.
9. Sollte die Gemeinde Achtrup im Zuge einer Gebietsreform aufgelöst werden oder sonst ihre rechtliche Selbstständigkeit verlieren, so werden die kommunalen Vertreter und die von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Mitglieder im Stiftungsrat in diesem Falle von dem gegebenenfalls gebildeten Ortsbeirat Achtrup bestimmt. Wird kein Ortsbeirat gebildet, werden geeignete Bürger aus dem jetzigen Gemeindegebiet in den Stiftungsrat berufen. Die so berufenen Stiftungsratsmitglieder müssen ihren Erstwohnsitz im heutigen Gemeindegebiet von Achtrup haben. Alle weiteren Stiftungsratsmitglieder werden im Wege der Selbstergänzung durch Zuwahl bestimmt (Kooptation).
10. Die Stiftungsratsmitgliedschaft endet für die von der Gemeindevertretung oder dem Ortsbeirat benannten Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6.8 nach 5 Jahren oder nach ihrer Abberufung durch die Gemeindevertretung oder dem Ortsbeirat. Die Nachfolger werden für die restliche Amtszeit nach § 6.8. benannt. Die Gemeindevertretung oder der Ortsbeirat benennt die betreffenden Mitglieder.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ein eventuelles Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des Kalenderjahres.

## **§ 8 Verwaltung**

Das Amt Südtondern verwaltet das Vermögen getrennt von seinem Vermögen und dem Vermögen der Gemeinde Achtrup. Es vergibt die Stiftungsmittel nach einer entsprechenden Entscheidung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Achtrup und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Amt legt dem Stiftungsrat bis spätestens zum Ende des 2. Quartals eine auf den 31.12. des Vorjahres erstellten Bericht vor, der die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Änderung der Satzung ist insbesondere zulässig, wenn
  - a) die nichtrechtsfähige in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden soll oder
  - b) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nur unwesentlich verändert werden oder
  - c) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## **§ 10 Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung beschließen. Dazu bedarf es mindestens zwei aufeinanderfolgender Sitzungen, zwischen denen mindestens vier Wochen liegen müssen und bei der alle Stiftungsratsmitglieder anwesend sein müssen. In der ersten Sitzung sind das Vorhaben und die Gründe ausführlich zu erläutern bzw. zu erörtern. Der Beschluss zur Auflösung oder Zusammenlegung kann erst in der zweiten Sitzung gefasst werden und bedarf der Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist dabei nicht zulässig.
2. Bei der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, ist der erklärte oder mutmaßliche Stifterwille gemäß § 2 dieser Satzung zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Der Beschluss über die Zusammenführung ist mit dem Beschluss über die Satzung der neuen Stiftung zu verbinden.
3. Zu den Einladungen zu den beiden Sitzungen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an die Gemeinde Achtrup, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Achtrup, den 06.09.2021